



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 24. Juli

1929

Inhalt. Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (S. 115). — Bekanntmachung betr. die Ratifizierung des in Genf am 9. Dezember 1923 geschlossenen Abkommens über die Durchleitung elektrischer Kraft und das Unterzeichnungsprotokoll durch die Hellenische Republik (S. 115).

4

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Ges. Bl. 1926 S. 205).
Vom 16. 7. 1929.

Dem genannten Abkommen sind beigetreten:

Irak am 26. April 1929,
Norwegen am 8. Mai 1929.

Das genannte Abkommen ist ratifiziert worden von:
Serbien am 2. Mai 1929.

Danzig, den 16. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Strunf. Kunze.

5

Bekanntmachung

betr. die Ratifizierung des in Genf am 9. Dezember 1923 geschlossenen Abkommens über die Durchleitung elektrischer Kraft und das Unterzeichnungsprotokoll durch die Hellenische Republik.
Vom 17. 7. 1929.

Nach einer Mitteilung der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig hat die Hellenische Republik das in Genf am 9. Dezember 1923 geschlossene Abkommen über die Durchleitung elektrischer Kraft und das Unterzeichnungsprotokoll ratifiziert.

Die Ratifikationsurkunde ist am 15. 2. 1929 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Danzig, den 17. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Kunze.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 1. 8. 1929.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von U. Schroth in Danzig.